

DSG-Info-Service

Juni 2010

Ausgabe Nr. 63

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Die Standard- und Musterverordnung 2004, vorgestellt in DSG-Info-Service Nr. 43 (September 2004), wurde zum zweiten Mal novelliert.

Die erste Novelle vom 3. August 2009, BGBl. II Nr. 255, enthielt Änderungen der Standardanwendungen SA010 (Melderegister), SA013 (Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger), SA014 (Inventarverwaltung der öffentlichen Auftraggeber), SA024 (Patientenverwaltung und Honorarabrechnung) sowie SA025 (Evidenzen der Schüler und Studierenden sowie Evidenz über den Aufwand

für Bildungseinrichtungen). Im Prinzip diente diese Novellierung der Aktualisierung der Rechtsgrundlagen und der damit zusammenhängenden Übermittlungsempfänger.

Die jetzige Novelle vom 27. Mai 2010, BGBl. II Nr. 152, enthält als tatsächliche neue Standardanwendung die Videoüberwachung, allerdings nur auf spezielle Einsatzbereiche reduziert.

Für unsere Datenschutzkunden sind die Standard- und Musteranwendungen derart in eine Beilage zum Datenschutzhandbuch integriert, dass der zu jedem Zeitpunkt aktuelle Stand ersichtlich ist. Für alle Besucher unserer Internetseite gibt es einen Gesamtauszug dieser Handbuchbeilage als PDF.

Novelle 2010 zur StMV 2004: Videoüberwachung

BGBl. II Nr. 152/2010

Allgemeines

Videoüberwachung ist erst seit der DSG-Novelle 2010 gesetzlich geregelt. Die entsprechenden Passagen finden sich im Abschnitt 9a,

das sind die §§ 50a bis 50e. Bis zu diesem Zeitpunkt war es freie Interpretation der DSK, unter welchen Umständen Videoüberwachung überhaupt eine Datenanwendung und meldepflichtig ist. Insbesondere gab es keine Stan-

dard- oder Musteranwendung für Videoüberwachungen.

In der neuen Standardanwendung SA032 sind fünf Einsatzbereiche von Videoüberwachungen enthalten, die wir zunächst genauer skizzieren; gemeinsame Feststellungen werden im Anschluss daran dargelegt.

A Bank

Der Zweck der Datenanwendung ist wie folgt definiert: *Verschlüsselte Videoüberwachung der öffentlich zugänglichen Bankräumlichkeiten (insbesondere der Kassenräume, Saferäume, Foyers, Gänge, Stiegen, Aufzugsbereiche, Eingangsbereiche innen/außen, Fassaden, Garage) sowie der vom Auftraggeber betriebenen Geldausgabeautomaten (auch im Außenbereich der Bankgebäude) zum Zweck des Eigenschutzes (Schutz des Eigentums und Schutz der Mitarbeiter des Auftraggebers) und des Verantwortungsschutzes (Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung gegenüber Kunden etc.) sowie zum Zweck der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSG 2000 richtet.*

Anmerkung: Diese Standardanwendung könnte sich als erhebliche Erleichterung für die Meldung von Bankfilialen und insbesondere die Aufstellung von Bankomaten erweisen. Allerdings sehen wir zwei Problempunkte:

1. Die zwingend verschlüsselte Videoüberwachung wird in einem späteren Kapitel noch angesprochen.
2. Aufgrund der kurzen Aufbewahrungsdauer von 72 Stunden kann ein dislo-

ziert aufgestellter Bankomat nicht sinnvoll überwacht werden.

B Juwelier, Handel mit Antiquitäten und Kunstgegenständen, Gold- und Silberschmied

Der Zweck der Datenanwendung ist wie folgt definiert: *Verschlüsselte Videoüberwachung des Geschäftslokales des Auftraggebers zum Zweck des Eigenschutzes (Schutz des Eigentums und Schutz der Mitarbeiter des Auftraggebers) und des Verantwortungsschutzes (Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung gegenüber Kunden etc.) sowie zum Zweck der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSG 2000 richtet.*

Anmerkung: Diese Standardanwendung könnte von allen Geschäftslokalen mit hochpreisigen Gütern verwendet werden, da mit Ausnahme der Überschrift keine Beschränkung auf Juwelier etc. enthalten ist. Man beachte, dass die Überschrift allein keine Rechtsgrundlage darstellt, wie etwa die SA003 (Mitgliederverwaltung) ausdrücklich auch für Personengemeinschaften und ausdrücklich auch für Förderer verwendet werden kann – also für Personen ohne Mitgliedsstatus.

Auch hier sehen wir zwei Problempunkte:

1. Die zwingend verschlüsselte Videoüberwachung wird in einem späteren Kapitel noch angesprochen.
2. Aufgrund der kurzen Aufbewahrungsdauer von 72 Stunden kann während

einer Urlaubssperre nicht sinnvoll überwacht werden.

C Trafik

Der Zweck der Datenanwendung ist wie folgt definiert: *Verschlüsselte Videoüberwachung der Trafik zum Zweck des Eigenschutzes (Schutz des Eigentums und Schutz der Mitarbeiter des Auftraggebers) und des Verantwortungsschutzes (Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung gegenüber Kunden etc.) sowie zum Zweck der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSGVO 2000 richtet.*

Anmerkung: Diese Anwendung ist ausdrücklich für Trafiken vorgesehen und kann daher von anderen Tabakverkäufern (zB Gastronomie) nicht herangezogen werden. Wir sehen die beiden bekannten Problempunkte:

1. Die zwingend verschlüsselte Videoüberwachung wird in einem späteren Kapitel noch angesprochen.
2. Aufgrund der kurzen Aufbewahrungsdauer von 72 Stunden kann während einer Urlaubssperre nicht sinnvoll überwacht werden.

D Tankstelle

Der Zweck der Datenanwendung ist wie folgt festgelegt: *Verschlüsselte Videoüberwachung der Tankstelle (insbesondere der Zapfsäulen, des Shops, des Kassenbereichs, der Lageräumlichkeiten und der Waschstraße) zum Zweck des Eigenschutzes (Schutz des Eigentums und Schutz der Mitarbeiter des Auftrags-*

gebers) und des Verantwortungsschutzes (Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung gegenüber Kunden etc.) sowie zum Zweck der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSGVO 2000 richtet.

Anmerkung: Als Problempunkt sehen wir die zwingend verschlüsselte Videoüberwachung an.

E Bebautes Privatgrundstück (samt Hauseingang und Garage)

Der Zweck der Datenanwendung ist wie folgt festgelegt: *Mit Zustimmung aller mit dem Auftraggeber gemeinsam im Haus lebenden Personen im Wege einer Zutrittskontrolle zum Gebäude vorgenommene Videoüberwachung eines bebauten, in der Verfügungsbefugnis des Auftraggebers stehenden Privatgrundstücks (samt Hauseingang und Garage), welches der privaten Nutzung des Auftraggebers und der mit dem Auftraggeber gemeinsam im Haus lebenden Personen dient und zu dessen Betreten außer dem Auftraggeber und der mit dem Auftraggeber gemeinsam im Haus lebenden Personen grundsätzlich niemand berechtigt ist, zum Zweck des Eigenschutzes sowie zum Zweck der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSGVO 2000 richtet.*

Anmerkung: Der Begriff „Privatgrundstück“ wird für Diskussionen sorgen. Sieht man den Begriff als Gegensatz zum „Öffentlichen Gut“,

so fällt darunter nicht nur ein Einfamilienhaus, sondern zB auch ein Wohnblock. Ob das so gemeint war, bleibt unklar, aber die Anwendung wäre zB hilfreich für die Überwachung der Mülltrennung im Müllraum – vorausgesetzt, es gibt einen geeigneten Auftraggeber, der in diesem Fall nicht die Hausverwaltung sein darf.

Wir sehen folgende Problempunkte:

1. Die Beschränkung auf strafrechtlich relevantes Verhalten schließt die Verfolgung von Besitzstörungen aus.
2. Aufgrund der kurzen Aufbewahrungsdauer von 72 Stunden kann während eines Urlaubs nicht sinnvoll überwacht werden.

Zur Frage der Verschlüsselung

In den Anwendungsfällen A bis D wird eine „verschlüsselte Videoüberwachung“ gefordert. Gemeint ist eine Verschlüsselung im Sinne von § 50c Abs. 1, 2. Satz – der Schlüssel darf ausschließlich der DSK zugänglich sein. Damit ist die Idee der Standardanwendung – keine Meldepflicht – von vornherein obsolet.

Im Gegensatz zu den Anwendungsfällen A bis D ist beim Anwendungsfall E keine Verschlüsselung notwendig. Diese Ungleichbehandlung ist im Hinblick auf das besondere Gefährdungspotential der Bereiche A bis D nicht nachvollziehbar.

Überdies hat nach unserem Wissensstand die DSK weder Personal noch Infrastruktur, um die Schlüsselverwaltung zu managen. Unabhängiges Kriterium muss nämlich sein, im Alarmfall den Schlüssel innerhalb weniger Minuten den Polizeidienststellen zur Verfügung zu stellen.

Zur Frage der Aufbewahrungsdauer

Die kurze Aufbewahrung von 72 Stunden wird in § 50b Abs. 2 dahingehend relativiert, dass sich die Frist bei einem Wochenende bis zum nächsten Werktag erstreckt. Wir gehen davon aus, dass dies – ohne ausdrückliche Bezugnahme – auch für die Standardanwendung Geltung haben soll.

Sinnvoll kann die kurze Aufbewahrungsdauer nur in Fällen sein, wo jemand regelmäßig anwesend ist und sofort auf Vorfälle reagieren kann.

Zum Dateninhalt

Inhalt und Übermittlungsempfänger der Standardanwendungen entsprechen den bisherigen Mustern des DVR.

Interessant ist allerdings, dass bei den Banken die Übermittlung der Daten auch an den Konteninhaber und die kontoführende Bank vorgesehen ist. Vermutlich ist gedacht, auf diesem Weg die Aufklärung von betrügerischen Bankomatabhebungen zu erleichtern.

••••

Hinweis: Unser Datenschutzseminar findet wieder im Herbst 2010 statt.
Der genaue Termin wird noch festgelegt.